

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

DNA-Analyse auf biogeografische Herkunft bei schweren Verbrechen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass der grüne Teil der Landesregierung die Aufnahme der Erweiterung von DNA-Analysen bei schweren Verbrechen auf das Merkmal der „biogeografischen Herkunft“ in den Gesetzesantrag Baden-Württembergs für den Bundesrat – und mit welcher Begründung – verhindert hat;
2. falls Ziffer 1 bejaht wird: In wessen Grundrechte konkret nach Auffassung der Landesregierung eingegriffen wird, wenn ein DNA-Merkmal die kontinentale Herkunft eines Schwerstverbrechers offenlegen würde und welches Grundrecht/welche Grundrechte individuell betroffen wäre/wären;
3. welchen Unterschied es nach ihrer Auffassung darstellt, wenn einerseits Zeugenaussagen zur Hautfarbe bei der Fahndung nach Schwerverbrechern verwendet werden dürfen, andererseits aber die Erhebung der biogeografischen Herkunft möglicherweise um der Vermeidung eines „Generalverdachts“ willen in Fällen, in denen die Herkunft aus einem Kontinent mit überwiegend dunkelhäutigen oder asiatisch anmutenden Bewohnern festgestellt wird, abgelehnt wird;
4. ob nach ihrer Auffassung im Fahndungsfall nach Sexualmördern Massentests der Bestimmung der biogeografischen Herkunft vorzuziehen sind, obwohl in diesen Fällen ein Generalverdacht gegen alle männlichen Bewohner – teilweise über 10.000 – der umliegenden Gegend aufgestellt wird;

5. welchen Beschluss die Länderkammer hinsichtlich dieses Tagesordnungspunkts in ihrer Sitzung (offenbar im März 2017) fasste, in welcher dieser Gesetzesantrag – ggf. erweitert um einen Erweiterungsantrag Bayerns – auf der Tagesordnung stand und wie die Ländervertreter Baden-Württembergs abstimmten, einschließlich hinsichtlich des bayerischen Erweiterungsantrags;
 6. welche Beschlüsse in dieser Sache die Innenministerkonferenz am 15. Juni 2017 fasste und welche Position der Vertreter von Baden-Württemberg dabei vertrat;
 7. welche Beschlüsse in dieser Sache die Justizministerkonferenz am 21. Juni 2017 fasste und welche Position der Vertreter von Baden-Württemberg dabei vertrat;
 8. ob sie der Meinung ist, die biogeografische Herkunft dürfe auch dann nicht aus der DNA ausgelesen werden, wenn dadurch eine wesentliche genauere Eingrenzung der Täter schwerster Verbrechen und ihre schnellere Ergreifung gewährleistet werden würde, was die Minimierung des Risikos weiterer Mordtaten durch denselben Täter zur Folge hätte;
- II. im weiteren Verlauf der Gesetzgebung im Bundesrat darauf hinzuwirken, das DNA-Merkmal der „biogeografischen Herkunft“ in den Katalog der möglichen Merkmale mit aufzunehmen, die in Fällen schwerer Verbrechen unbekannter Täterschaft aus der Täter-DNA ausgelesen werden dürfen.

10.07.2017

Dr. Meuthen
und Fraktion

Begründung

Nach dem Mord an einer Freiburger Studentin im Oktober 2016 kam eine Diskussion über das Ausmaß der Verwendung von Täter-DNA-Spuren zur Aufklärung schwerer Verbrechen auf. In deren Verlauf startete die Landesregierung eine Bundesratsinitiative „Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Umfangs der Untersuchungen von DNA-fähigem Material“ (Bundesratdrucksache 117/17). Sie hatte zum Ziel, § 81 e Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) dahingehend zu erweitern, als auch die Bestimmung von Augenfarbe, Haarfarbe, Hautfarbe sowie des biologischen Alters zulässig sei.

Der Presse (u. a. Stuttgarter Zeitung 20. Februar 2017) war zu entnehmen, dass der Inhalt des Gesetzesänderungsvorschlags ein Kompromiss der grün-schwarzen Landesregierung sei; angeblich hatte Justizminister Wolf in den Katalog der Merkmale zunächst auch die biogeografische Herkunft aufgenommen, die sei jedoch auf Druck der Grünen wieder gestrichen worden, da dies einen „erheblichen Eingriff in die Grundrechte“ bedeute, obwohl dies sogar nach Auffassung der linken Tageszeitung „taz“ vom 20. Juni 2017 die „relativ genaueste der Methoden“ ist.

Das Land Bayern hatte sich dem Antrag einschließlich der biogeografischen Herkunft angeschlossen.

Fachleute hatten den Verzicht auf die biogeografische Herkunft allgemein bedauert. So kritisierte der Präsident des Landeskriminalamts, damit werde der DNA-Auswertung der „kriminalistische Haupteffekt genommen“ und der unbekannte Täter erhalte einen „wesentlichen Zeitgewinn“. Ein renommierter Experte für forensische DNA-Analyse, Professor M. K. von der Erasmus-Universität Rotterdam, sah durch den Verzicht eine „Chance vergeben“ und die Kenntnis der Ab-

stammung können von „essenzieller Wichtigkeit“ sein. Es werde zudem wissenschaftlich daran gearbeitet, die geografische Herkunft weit genauer als nur kontinentbezogen bestimmen zu können.

Nach Aussage des Leiters der forensischen Molekulargenetik des Uniklinikums Köln und Vorsitzende der Spurenkommission der rechtsmedizinischen und kriminaltechnischen Institute in Deutschland, P. S., lässt sich die kontinentale, wenngleich nicht die länderspezifische, Herkunft eines Täters bestimmen. Dies sogar mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,9 Prozent (so die „Spurenkommission“ der deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, 14. Dezember 2016). Die „Stellungnahme des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM) und der Arbeitsgruppe Universitäre Forensische Genetik (UFG) zur Erweiterung der DNA-Analyse“ vom 3. Juli 2017 befürwortet die Auswertung nach biogeografischer Herkunft in besonderen Fällen nach Einzelfallentscheidung.

Das weitere Gesetzgebungsverfahren hat noch immer nicht zu einer Änderung der StPO geführt. Das Land Bayern hatte einen Erweiterungsantrag zu dem von Baden-Württemberg verweigerten Analysemerkmal in den Rechtsausschuss des Bundesrats eingebracht. Der Stand ist nicht bekannt. Das Thema stand auch auf der Tagesordnung der Innenministerkonferenz der Länder am 21. und 22. Juni 2017. Unklar ist, ob dort ein Beschluss gefasst wurde, jedenfalls befürwortete der Innenminister nach Angabe in der ZEIT vom 14. Juni 2017, wohingegen der Bundesjustizminister „gebremst“ haben soll.

Dieser Antrag soll den aktuellen Stand erhellen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. August 2017 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass der grüne Teil der Landesregierung die Aufnahme der Erweiterung von DNA-Analysen bei schweren Verbrechen auf das Merkmal der „biogeografischen Herkunft“ in den Gesetzesantrag Baden-Württembergs für den Bundesrat – und mit welcher Begründung – verhindert hat;

2. falls Ziffer 1 bejaht wird: In wessen Grundrechte konkret nach Auffassung der Landesregierung eingegriffen wird, wenn ein DNA-Merkmal die kontinentale Herkunft eines Schwereverbrechens offenlegen würde und welches Grundrecht/welche Grundrechte individuell betroffen wäre/wären;

Zu I.1. und I.2.:

Im Rahmen der inhaltlichen Abstimmung des Umfangs der mit dem baden-württembergischen Gesetzesantrag „Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Umfangs der Untersuchungen von DNA-fähigem Material“ vorgeschlagenen gesetzlichen Neuregelung wurden innerhalb der Landesregierung u. a. auch mögliche Auswirkungen auf das grundgesetzlich geschützte Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung erörtert. Der im Februar 2017 von Baden-Württemberg in den Bundesrat eingebrachte Gesetzesantrag ist das Ergebnis dieser Erörterung.

3. *welchen Unterschied es nach ihrer Auffassung darstellt, wenn einerseits Zeugenaussagen zur Hautfarbe bei der Fahndung nach Schwerverbrechern verwendet werden dürfen, andererseits aber die Erhebung der biogeografischen Herkunft möglicherweise um der Vermeidung eines „Generalverdachts“ willen in Fällen, in denen die Herkunft aus einem Kontinent mit überwiegend dunkelhäutigen oder asiatisch anmutenden Bewohnern festgestellt wird, abgelehnt wird;*

Zu I.3.:

Im vorliegenden Zusammenhang entspricht der Informationsgehalt des Merkmals „Hautfarbe“, das sich auf eine äußerlich erkennbare Eigenschaft des Spurenlegers bezieht, nicht dem des Merkmals „biogeografische Herkunft“, das eine Aussage zur – äußerlich nicht notwendig wahrnehmbaren – kontinentspezifischen Herkunft eines Spurenlegers ermöglicht.

4. *ob nach ihrer Auffassung im Fahndungsfall nach Sexualmördern Massengentests der Bestimmung der biogeografischen Herkunft vorzuziehen sind, obwohl in diesen Fällen ein Generalverdacht gegen alle männlichen Bewohner – teilweise über 10.000 – der umliegenden Gegend aufgestellt wird;*

Zu I.4.:

Die im baden-württembergischen Gesetzesantrag vorgeschlagene Erweiterung der molekulargenetischen Untersuchungen von DNA-Spurenmaterial zielt darauf ab, den Strafverfolgungsbehörden ergänzende Informationen zu Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie zum biologischen Alter eines Spurenverursachers zur Verfügung zu stellen, um auf dieser Grundlage die in einem Verfahren bestehenden Ermittlungsansätze sinnvoll zu gewichten, Ermittlungsschwerpunkte zu setzen und Ermittlungshandlungen zu priorisieren. Die Durchführung einer erweiterten Untersuchung nach § 81 e StPO, wie sie im baden-württembergischen Gesetzesantrag vorgeschlagen wird, würde daher im konkreten Einzelfall die Durchführung anderer strafprozessualer Maßnahmen, wie etwa die einer DNA-Reihenuntersuchung nach § 81 h StPO, nicht ausschließen.

5. *welchen Beschluss die Länderkammer hinsichtlich dieses Tagesordnungspunkts in ihrer Sitzung (offenbar im März 2017) fasste, in welcher dieser Gesetzesantrag – ggf. erweitert um einen Erweiterungsantrag Bayerns – auf der Tagesordnung stand und wie die Ländervertreter Baden-Württembergs abstimmten, einschließlich hinsichtlich des bayerischen Erweiterungsantrags;*

Zu I.5.:

In seiner Sitzung vom 22. Februar 2017 entschied der Rechtsausschuss des Bundesrats gegen die Stimme des Vertreters von Baden-Württemberg, die Beratung der Vorlage um zwei Runden zu vertagen. Der baden-württembergische Antrag auf sofortige Sachentscheidung in der Sitzung des Bundesrats vom 31. März 2017 wurde von der Mehrheit abgelehnt. In seiner Sitzung vom 26. April 2017 entschied der Rechtsausschuss des Bundesrates gegen die Stimme des Vertreters von Baden-Württemberg, die Beratung der Vorlage bis zum Wiederaufruf zu vertagen. Vor diesem Hintergrund erfolgte keine Sachentscheidung zum bayerischen Änderungsantrag.

6. *welche Beschlüsse in dieser Sache die Innenministerkonferenz am 15. Juni 2017 fasste und welche Position der Vertreter von Baden-Württemberg dabei vertrat;*

Zu I.6.:

Die Innenministerkonferenz (IMK) nahm auf ihrer 206. Sitzung im Zeitraum vom 12. bis 14. Juni 2017 in Dresden unter Tagesordnungspunkt 27 den Bericht „Genetisches Phantombild (DNA-Phenotyping)“ des Bundeskriminalamts vom 12. Januar 2017 zur Kenntnis.

Die IMK stellte zudem fest, dass sich die DNA-Analytik als Beweismittel im Strafverfahren etabliert habe und die Entwicklung neuer Technologien und Analysemethoden eine künftige Nutzung der DNA-Analyse als Ermittlungsansatz zur Vorhersage des äußeren Erscheinungsbildes, der biogeografischen Herkunft oder des Alters einer Person (DNA-Phänotypisierung/DNA-Profiling) ermögliche. Die vorhersagbaren Eigenschaften seien nicht individualspezifisch und die Ergebnisse der Vorhersagen hätten ausschließlich Wahrscheinlichkeitscharakter. Sie könnten somit reine Ermittlungshinweise darstellen, die eine Eingrenzung oder zumindest eine Priorisierung des für einen Tatverdacht infrage kommenden Personenkreises und somit zielgerichtete Ermittlungen bzw. Fahndungen ermöglichen. Die IMK erachtete dabei eine Erweiterung der Analysemöglichkeiten von DNA-Proben durch Einbeziehung äußerer Merkmale bzw. Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten des § 81 e StPO im Rahmen des verfassungsmäßig Zulässigen für sinnvoll und notwendig. Im Übrigen sollte der Vorsitzende der Justizministerkonferenz über den gefassten Beschluss sowie den in Rede stehenden Bericht informiert werden.

Durch den baden-württembergischen Vertreter wurde die vorgenannte Beschlussbefassung im Rahmen der IMK ausdrücklich unterstützt.

7. welche Beschlüsse in dieser Sache die Justizministerkonferenz am 21. Juni 2017 fasste und welche Position der Vertreter von Baden-Württemberg dabei vertrat;

Zu I.7.:

Die Justizministerkonferenz am 21. Juni 2017 fasste zu dieser Thematik keinen Beschluss.

8. ob sie der Meinung ist, die biogeografische Herkunft dürfe auch dann nicht aus der DNA ausgelesen werden, wenn dadurch eine wesentliche genauere Eingrenzung der Täter schwerster Verbrechen und ihre schnellere Ergreifung gewährleistet werden würde, was die Minimierung des Risikos weiterer Mordtaten durch denselben Täter zur Folge hätte;

Zu I.8.:

Nach Auffassung der Landesregierung sind den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich sämtliche strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse zur Verfügung zu stellen, die zur Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung und zum Schutz der Bevölkerung vor Straftaten geboten sind. Der in den Bundesrat eingebrachte Gesetzesantrag verfolgt dieses Ziel.

II. im weiteren Verlauf der Gesetzgebung im Bundesrat darauf hinzuwirken, das DNA-Merkmal der „biogeografischen Herkunft“ in den Katalog der möglichen Merkmale mit aufzunehmen, die in Fällen schwerer Verbrechen unbekannter Täterschaft aus der Täter-DNA ausgelesen werden dürfen.

Zu II.:

Das allgemeine Erfordernis von Änderungen des Gesetzesantrags wird die Landesregierung beim Wiederaufruf der Initiative prüfen.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa